

Bekanntmachungssatzung der Stadt Genthin

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Amtliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin (Rathaus und Nebengebäude) in Genthin, Marktplatz 3, bzw. Lindenstraße 2, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“ bzw. aus Zeitgründen in der örtlichen Tageszeitung "Volksstimme/Genthiner Rundblick“ in den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 2

Bekanntmachung von Sitzungen

1. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang im Schaukasten der Stadt Genthin am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3 in 39307 Genthin sowie in den unter Ziffer 2 aufgeführten Schaukästen. Der Aushang hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.
2. Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt wie folgt durch Aushang:

- Ortschaft Fienerode	Fienerode, Fienerstraße 2a
- Ortschaft Gladau	Gladau, Friedenstraße 30
	Dretzel, Am Lindenanger
- Ortschaft Mützel	Mützel, Käthe-Kollwitz-Platz
- Ortschaft Parchen	Parchen, Parkstraße 1
- Ortschaft Paplitz	Paplitz, Gehlsdorfer Weg 12
- Ortschaft Schopisdorf	Schopisdorf, Schopisdorfer Dorfstraße 1
- Ortschaft Tuheim	Tuheim, Ziesarstraße 109

Der Aushang hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.

3. Auf Aushängen ist zu vermerken, von wann bis wann und wo ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Aushänge für Sitzungen dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden

§ 3 Allgemeines

An die Stelle der Veröffentlichung nach § 1 dieser Satzung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Soweit Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen in der jeweiligen Ortschaft auszuhängen.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den

Bernicke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung:

(nach Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung; Beschluss Nr. 2009-2014/SR-005/1, durch die Kommunalaufsicht)